

# RS OGH 2002/3/14 6Ob41/02a, 6Ob240/09a, 6Ob152/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.2002

## Norm

ZPO §502 Abs1

BAO §132

FBG §24

HGB §283

UGB §212

## Rechtssatz

Der erhobene Einwand, die offen zu legenden Daten seien mittlerweile "obsolet" geworden, vermag eine erhebliche Rechtsfrage nicht zu begründen. Auch mehrere Geschäftsjahre zurückliegende Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sind keineswegs für jeden daran Interessierten hinfällig geworden. Wenn sie nicht mehr offengelegt werden müssten, würde diese Argumentation zu dem vom Gesetzgeber keinesfalls gewünschten Ergebnis: Je länger ein Offenlegungspflichtiger die Erfüllung seiner Pflichten verweigert oder gar vereitelt, desto eher könnte er ihre Erfüllung auf Dauer verhindern.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 41/02a

Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 41/02a

- 6 Ob 240/09a

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 240/09a

Beisatz: Dasselbe Argument gilt für den Einwand des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nach § 212 UGB bzw § 132 BAO. (T1)

- 6 Ob 152/12i

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 152/12i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116220

## Im RIS seit

13.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)